



Gartenordnung

Kleingärtnerverein am Marbachweg e. V.
gegründet 1932

Fassung vom 21.06.2024

Präambel

Unser Verein verfolgt das Ziel, ein harmonisches Miteinander aller Gartenfreunde zu fördern. Wir möchten die besondere Atmosphäre unserer Kleingartenanlage bewahren, indem wir eine Vielfalt an Obst und Gemüse für den Eigenbedarf anbauen. Es ist wichtig, dass unsere Gärten keine reinen Freizeit- und Erholungsgärten oder Spielplätze werden.

Der Verein ist an die Gartenordnung der Stadt Frankfurt und das Bundeskleingartengesetz gebunden. Diese Gartenordnung hebt wichtige Punkte hervor, ergänzt und konkretisiert bestehende Regelungen.

Eine gute Kleingartengemeinschaft kann nur erfolgreich verwirklicht werden, wenn die Pächter*innen zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen sowie die Kleingartenanlagen und ihre Kleingärten ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und pflegen.

Diese Gartenordnung ist für jedes Vereinsmitglied bindend und gilt auch für deren Angehörige und Gäste während des Aufenthaltes in unseren Anlagen.

Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächter*innen abgeschlossenen Pachtverträge und bildet in Verbindung mit der Satzung, den örtlichen Bauvorschriften und dem Bundeskleingartengesetz in der jeweils gültigen Fassung eine Einheit.

1. Nutzung der Parzelle

- Die Gartenparzelle wird von der pachtenden Person und deren Familienangehörigen bewirtschaftet. Eine andere Art der Nutzung ist mit dem Vorstand schriftlich festzuhalten.
- Pachtende Person ist, wer im Pachtvertrag steht und diesen unterzeichnet hat. Die Vereinsmitgliedschaft allein begründet kein Recht auf die Bewirtschaftung eines Gartens.
- Bei vorübergehender Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) können vertraute Personen beauftragt werden, sich befristet um den Garten zu kümmern.
- Eine längerfristige Übergabe, Überlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.

2. Gartenbegehungen

- Gartenbegehungen sollen Pächter*innen Sicherheit bei der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten vermitteln. In direkten Gesprächen mit dem Anlagenausschuss können Fragen zu allen Problemen des Kleingartens und des Kleingärtnervereins erörtert werden.
- Die Termine werden durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben
- Der Anlagenausschuss prüft im Rahmen der Begehung die Einhaltung der Vorschriften und Regelungen. Bei Bedarf können Auflagen erteilt werden, die von den Pächter*innen fristgerecht zu erfüllen sind.

3. Kleingärtnerische Nutzung

- Der Garten ist kleingärtnerisch zu nutzen. Die sogenannte Drittelteilung ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie der Bestellung des Kleingartens einzuhalten.
- Mindestens ein Drittel Anbau von gärtnerischen Erzeugnissen wie Salat, Gemüse, Kräuter, Obst.
- Höchstens ein Drittel bauliche Nutzung wie Laube, Freisitz, Pergola, Wege.
- Höchstens ein Drittel Erholungsnutzung wie Rasen, Zierpflanzen und Blumenrabatten.
- Auf je 100qm Pachtland muss mindestens ein Obstbaum stehen.
- Der Kleingarten darf nicht brachliegen oder verwildern.

4. Bebauung

- Versiegelte Flächen (z.B. vollflächiger Beton oder Fliesenböden) sind unzulässig.
- Geschlossene Sichtschutzwände und Brüstungen sind nicht zulässig.
- Sickergruben (Grube ohne Boden) für Fäkalien und Abwässer sind verboten.
- Unzulässig sind gemauerte Begrenzungsmauern.

5. Bepflanzung

- Pflanzen Sie so, dass Nachbarn nicht beeinträchtigt werden (z.B. überhängende Äste, Eindringen von Wurzeln, Beschatten der Kulturen, Flug von Unkrautsamen).
- Für das Anpflanzen von Gehölzen und Bäumen in den Einzelgärten gelten die Grenzabstände des Hessischen Nachbarschaftsrechts in der jeweils gültigen Fassung. (§ 38 NachbG)
- Einige Pflanzenarten dürfen aus unterschiedlichen Gründen nicht im Kleingarten kultiviert werden (Wuchsstärke, Krankheitsübertragung, Invasivität). Informationen darüber können beim Anlagenausschuss eingeholt werden.
- Große Bäume dürfen im Kleingarten nicht angepflanzt werden mit Ausnahme der im Bebauungsplan ausgewiesenen Hochstämme. Unter das Verbot fallen insbesondere Wald- und Parkbäume, Pappeln, Nussbäume, Süßkirschenbäume und hochstämmige Nadelhölzer.
- Der Anbau von Cannabispflanzen ist verboten.
- Für Hecken gilt eine maximale Höhe von 1,80m.
- Bäume dürfen eine maximale Höhe von 6m und eine maximale Breite von 4m nicht überschreiten. Je nach Art, Alter und ihrer Unterlage kann es jedoch zu Abweichungen kommen und die maximale Höhe auch kleiner sein.
- Bei Hecken- und Baumschnitt ist darauf zu achten, dass die Höhe nach Neuaustrieb der Gewächse die zulässige Höhe nicht überschreitet.
- Kranke Gehölze sind mit Wurzeln zu entfernen.

6. Gebäude & Einrichtung

- Alle Parzellen müssen gut sichtbar nummeriert sein.
- Das dauerhafte Aufstellen oder Anbringen von Satellitenschüssel in den Parzellen ist untersagt.
- Das Aufstellen von Schwimmbecken, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 Liter, ist untersagt. Die Schwimmbecken dürfen nicht mehr als 1,80m Innendurchmesser und eine Randhöhe von 0,4m haben.
- Gewächshäuser dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- Feuerstätten in Lauben sind verboten.

7. Bauliche Veränderungen

- Bauliche Veränderungen oder Neubau sind nur mit Genehmigung zulässig. Wer unbefugt Bauten errichtet oder verändert, muss mit einer Abbruchverfügung oder Kündigung seines Pachtvertrages rechnen.
- Sollen bauliche Veränderung durchgeführt werden, so ist ein Bauantrag vor Baubeginn mit Lageplanskizze inkl. Bemaßung in einfacher Ausführung an den Vorstand zu richten.
- Die Bauanträge sind im Vorstand zu beraten. Der Entscheid ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Bauerlaubnis begonnen werden.
- Nach Erhalt der Genehmigung sind die Arbeiten innerhalb von 12 Monaten abzuschließen und dem Vorstand anzuzeigen. Abweichungen vom Bauantrag sind zu korrigieren.
- Bei Ersatz-, Um- oder Anbauten sind die vorhandene und die geplante Bebauung zu skizzieren.

8. Wege und Plätze in den Anlagen

- Jede pachtende Person hat den an seine Parzelle angrenzenden Weg bis zur halben Breite sauber und frei von Bewuchs zu halten. Grenzt an dem Weg nur eine Parzelle, so ist die gesamte Breite sauber und frei von Bewuchs zu halten.
- Die Wege in den Gartenanlagen dürfen nicht mit Fahrrädern (Kinderfahrräder eingeschlossen) und Motorfahrzeugen befahren werden.
- Fahrzeuge dürfen die Wege nicht befahren oder dort parken. Befahren der Wege mit schwerem Gerät ist zu unterlassen.
- Parkplätze sind nur für Mitglieder während des Aufenthalts in der Gartenanlage vorgesehen und nur begrenzt verfügbar. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.
- Nur so weit Parkplätze frei sind, können dort auch Gäste der Mitglieder parken.

9. Tiere in den Anlagen

- Tierhaltung ist in den Parzellen nicht erlaubt.
- Hunde sind innerhalb der Anlage sowie in den Parzellen an der Leine zu halten.
- Hundebesitzer*innen haben dafür zu sorgen, dass die Wege nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Deren Hinterlassenschaften sind umgehend zu beseitigen.
- Das Mitglied ist verantwortlich dafür, dass der Hund die eigene Parzelle nicht verlassen kann.

10. Tier- und Pflanzenschutz

- Vermeiden Sie den Einsatz von schädlichen Substanzen zur Unkrautbekämpfung.
- Der Einsatz von Essig, Salz oder Reinigungsmitteln zur Unkrautbekämpfung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbußen geahndet werden. Nur zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen verwendet werden.
- Notwendige Maßnahmen des Pflanzenschutzes sind auszuführen oder deren Ausführung durch Beauftragte des Vereins zu dulden.
- Das eigenmächtige Ausstreuen von Rattengift ist untersagt. Dies ist nur Personen mit Sachkundenachweis erlaubt.
- Singvögel, nützliche oder geschützte Tiere (z.B. Igel, Kröten, Eidechsen, Laufkäfer, bestimmte Schmetterlinge) dürfen nicht verfolgt und gejagt werden.
- Gartenabfälle sollen kompostiert und Pflanzenteile mit Pilzbefall vergraben werden.
- Fäkaldünger, Jauche und Stallung dürfen nicht offen auf das Land gebracht werden. Sie können mit Torfmull vermischt und im Komposthaufen verarbeitet werden.
- In der Nähe einer Brunnenanlage ist auf Fäkaldünger zu verzichten.
- Das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt.

11. Ruhe und Ordnung in den Anlagen

Mitglieder und Gäste haben die Ruhezeiten zu respektieren und alles zu unterlassen, was die Ruhe und Sicherheit in den Anlagen stört und andere mehr als unvermeidlich belästigt.

- Tore sind zwischen 20 Uhr und 7 Uhr zu verriegeln.
- Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr (außer vom 1. November bis Ende Februar)
- Nachtruhe von 20 Uhr bis 7 Uhr. Sonn- und Feiertage sind ganztägige Ruhetage.
- Lärmintensive Tätigkeiten, laute Musik o.ä. sind in diesen Zeiten zu vermeiden.
- Fremde Parzellen dürfen eigenmächtig nicht betreten werden.
- Es ist nicht erlaubt, dass sich Vereinsfremde nachts in den Anlagen aufhalten.
- Das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen ist untersagt.
- Kommen automatische Bildaufzeichnungsgeräte zur Überwachung der Parzelle zum Einsatz, darf die Aufnahmen die Parzellengrenzen nicht überschreiten.
- Die Beauftragten des Vereins haben das Hausrecht und können entsprechende Anweisungen erteilen.

12. Gemeinschaftseinrichtungen

- Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte wurden durch Gelder unserer Mitglieder finanziert und müssen deshalb pfleglich behandelt werden. Räume und Gerät sind nach Nutzung sauber und vollständig zurückzugeben.
- Die Toilettenanlagen in den Funktionshäusern sind sauber zu verlassen.
- Die Möbel und Einrichtung in den Funktionshäusern sind pfleglich zu behandeln.
- Bei Streitereien in den Funktionshäusern kann der Anlagenausschuss ein befristetes Hausverbot erteilen.
- Sofern in den Parzellen ein Stromanschluss vorhanden ist, dürfen nur Sicherungen mit der vorgeschriebenen Nennstromstärke verwendet werden. Unnötiger Stromverbrauch durch Anschluss starker Verbraucher ist zu vermeiden.
- Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Stromausfall entstehen.
- Wer eigenmächtig stärkere Sicherungen einsetzt, muss mit Sperrung seines Stromanschlusses rechnen.

13. Mitteilungen des Vereins

- Mitteilungen des Vereins und der Anlagenausschüsse werden am Funktionshaus und in den Aushangkästen in der Anlage ausgehängt.